

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 109.

Donnerstag den 19. April.

1849.

### Erinnerung an Bezahlung der Immobilienbrandcassengelder.

Nach der Ministerialverordnung vom 26. März d. J. sind die Beiträge an die Brandversicherungscasse auf die 3 Jahre 1849, 1850 und 1851 vorläufig auf 8 Neugroschen von 100 Thalern pr. Jahr oder halbjährig auf 1 Neugroschen pr. 25 Thaler Versicherungssumme fixirt worden.

Es haben daher die hiesigen Hausbesitzer die für den 1. halbjährigen Termin dieses Jahres, als für diesmal den 15. dss. Mts. gefälligen Beiträge nach obiger Feststellung mit 1 Neugroschen von je 25 Thalern Versicherung binnen 14 Tagen vom Tage des Termins an gerechnet, zu bezahlen, damit nicht der gesetzlichen Vorschrift gemäß nach Ablauf obiger Frist executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 5. April 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Wiesenverpachtung.

Nachstehende der hiesigen Stadt gehörige Wiesen, als

$\frac{1}{2}$ A.	67 R.	heilige Wiese	} vor dem Frankfurter Thore,
5 =	63 =	nasse Wiese	
$\frac{3}{4}$ =	10 =	Ziegelgruben 1. Abth.	
$2\frac{1}{2}$ =	52 =	Zollwiese	
$5\frac{1}{4}$ =	— =	Pöhschwiese 1. Abth.	
$5\frac{1}{4}$ =	— =	desgl. 2. Abth.	
13 =	— =	Kabelwiese bei Lindenau,	
4 =	— =	Kabelwiese beim Kuhthurm,	
$2\frac{1}{4}$ =	69 =	Treibiswiese bei Raschwitz,	

sollen von und mit dem laufenden Jahre an auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich hierzu

Dienstags den 24. April d. J.

Vormittags um 11 Uhr bei der Rathsstube einzufinden und können von jetzt an nähere Auskunft über Lage der Wiesen und die Bedingungen in der Expedition des Marstalles erhalten.

Leipzig, den 16. April 1849.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

### Landtagsverhandlungen.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 17. April 1849.

Lzschulle begründet seinen Antrag auf Aufhebung der Eibzölle unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Nationalversammlung und die ihrem Ruin entgegen gehende Schiffahrt. Hierauf erfolgt die Berathung des Gesetzentwurfs über Aufhebung einiger noch bestehenden Bannrechte (des Musikzwangs, Viehschnitts, Schleifens, Aschen-, Hadern- und Federsammelns, Glasauspielens und Kochens bei Ehrenmahlzeiten). Die Minorität des 1. Ausschusses (Haden) beantragt den Zusatz: „und der Cavillerei“; der gesammte Ausschuss aber: „so wie alle etwa noch bestehenden aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei hervorgegangenen Bannrechte.“ Die Majorität rath an: „wegen Aufhebung der Cavillereigerechtfame alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen und dabei zu entscheiden, welche Gattungen derselben ohne alle Entschädigung in Wegfall zu bringen seien.“ Für die Minorität sprechen Boericke, Ziesch, Riedel, Bschweigert, Fahn, Floß, Unger und Dehmichen; dagegen Hirschold und Min. Weinlig. Der Minoritätsantrag wird gegen 6 Stimmen angenommen. §§. 2—5 werden auf Vorschlag des Ausschusses unverändert angenommen. Doch beantragt Boericke zu §. 2a einen Zusatz zur Wahrung der Interessen der Stadtmusiker. Dufour-Feronce und Hirschold bekämpfen ihn, weil die Kunst nicht an Junftzwang und Privilegien gebunden werden dürfe. Strauß in Wien sei auch von Haus aus ein Schneider gewesen. Der Antrag Boericke's wird zwar verworfen, aber in die Landtagschrift ein ähnlicher (Berücksichtigung der gewerblichen Verhältnisse der Stadtmusiker) aufgenommen.

Zuletzt berichtet Dufour-Feronce über die Petition Striegler's um Gleichstellung des Buttermaßes und beantragt, die Regierung zu einer auf den Beschluß der Kammern bezugnehmenden Generalverordnung zu veranlassen, wodurch das Buttermaß im ganzen Lande gleich und zwar die Kanne  $2\frac{1}{2}$  Pfund, das Stück 20 Loth, das Fäßchen 25 Pfund schwer hergestellt werde. Die Kammer tritt dem Antrage bei. — Eine Petition in Betreff des Fruchtmaßes wird zur Zeit als auf sich beruhend angesehen.

Fünfundzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 17. April 1849.

Auf der Tagesordnung stand zunächst der Bericht des 1. Ausschusses über den Antrag Bertling's auf Erlassung eines Zusatzparagraphen zu dem Communalgardengesetz vom 22. Novbr. 1848 des Inhalts, daß Privatofficianten, Hauslehrer, Handlungsdiener und Schreiber, so weit letztere in festem Lohne und Brode stehen, verpflichtet zum Communalgardendienste seien. Die vorige Ständeversammlung war darüber bereits einig gewesen, hatte aber diesen Punct in der Landtagschrift vergessen. Der Ausschuss (Ref. Hausner) beantragt, die Regierung um Erlaß eines solchen Gesetzes zu ersuchen. Bertling hat mittlerweile ein solches selbst (Initiative) eingebracht. Reg.-Comm. Todt erklärt, daß die Regierung diese Bestimmung in die Ausführungsverordnung aufnehmen wolle und erläutert, warum dieselbe noch nicht erschienen sei. Bertling verlangt jene Bestimmung nicht in einer Verordnung, sondern in einem Gesetze, Haber-Korn hält eine Ermächtigung der Regierung für ausreichend, Finkle beantragt: ausdrückliche Verwahrung des Rechtes der Volksvertretung, Vorlegung des betreffenden §. der Verordnung